



# VERTRIEBSVEREINBARUNG

 NEW FLAG SWITZERLAND AG

zwischen  
Firma/Salon (nachfolgend „Vertriebspartner“ genannt)

---

---

---

und  
der New Flag Switzerland AG  
Baarerstraße 12, 6300 Baar

- nachfolgend „New Flag Switzerland AG“ genannt

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Der Vertriebspartner ist Kunde der New Flag Switzerland AG und zugleich Inhaber mindestens eines Coiffeursalons/Kosmetiksalons. Die von der New Flag Switzerland AG angebotene Ware der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ werden lediglich übereinen selektiven Kreis von Coiffeuren zur Verwendung und zum ausschliesslichen Weiterverkauf an deren Ladenkunden in handelsüblichen Mengen bestimmt. Das Vorstehende wird von den Parteien vorliegender Vereinbarung als wesentliche Vertragsgrundlage für die Begründung und den Bestand der Vertragsbeziehung anerkannt.

1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich die von der New Flag Switzerland AG bezogenen Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ lediglich im Rahmen des eigenen laufenden Geschäftsbetriebes zu verbrauchen oder aber an dessen Kunden in lediglich handelsüblichen Mengen im Rahmen des Ladengeschäfts zu verkaufen. Der Verkauf und Vertrieb der von der New Flag Switzerland AG bezogenen Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ an Wiederverkäufer, ganz gleich welcher Art und unabhängig davon ob im In- oder Ausland ist untersagt.

Der Vertriebspartner hat im Interesse und zur Wahrung der Exklusivität der Vertriebsstrukturen, deren Erhaltung er anerkannt hat und zu deren Wahrung er verpflichtet ist, alles zu unterlassen, was dem exklusiven Vertrieb der Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ über den Coiffeurvertrieb ausschliesslichen an Kunden des Vertriebspartners entgegensteht bzw. entgegenzustehen auch nur geeignet ist. Hierzu ist der Vertriebspartner verpflichtet es zu unterlassen, die Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ selbst oder durch Dritte über das Internet, insbesondere Ricardo und Ebay oder sonstige Vertriebswege Kunden anzubieten und zu verkaufen.

2. Dem Vertriebspartner ist bekannt und er anerkennt, dass die Produktverpackungen, ebenso wie der Abfüll- und Dosiergeräte mit eigenen Markenzeichen oder zu Gunsten der herstellergeschützten Markenzeichen bzw. denjenigen ihrer Lizenzgeber gekennzeichnet sind. Der Vertriebspartner darf diese Markenzeichen nicht über das ausdrücklich gestattete vertragliche Maß hinaus benutzen, beispielweise nicht durch bildliche Darstellungen in Anzeigen ganz gleich welcher Art. Eventuelle Ausnahmen hiervon bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der New Flag Switzerland AG.
3. Für den Fall, dass der Vertriebspartner abrede- und vertragswidrig die von der New Flag Switzerland AG bezogenen Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ selbst oder aber über Dritte zum Verkauf anbieten bzw. verkaufen sollte, verpflichtet er sich gegenüber der New Flag Switzerland AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von CHF. 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert Franken). Ungeachtet dessen ist dem Vertriebspartner bekannt, dass für den Fall des abredewidrigen Vertriebs oder aber auch nur des abredewidrigen Angebots der von der New Flag Switzerland AG bezogenen Waren und Produkte der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ zum Kauf an Dritte außerhalb des gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Salonbetriebs des Vertriebspartners dies mit einer sofortigen Einstellung der Geschäftsbeziehung zu der New Flag Switzerland AG verbunden ist. In diesem Falle verliert der Vertriebspartner insbesondere seinen Anspruch auf Belieferung eventuell von ihm bestellter und zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelieferter Ware der Marke „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ von der New Flag Switzerland AG.
4. Dieser Vertrag ist jederzeit von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar. Das Recht einer fristlosen Kündigung ist hiervon unberührt. Eine fristlose Kündigung kommt insbesondere bei einem Verstoß gegen Punkt 1. dieses Vertrages in Betracht und wenn der Vertriebspartner die wesentliche Vertragsgrundlage nicht erfüllt. Mögliche Schadensersatzansprüche seitens des Vertriebspartners werden ausdrücklich ausgeschlossen. Wird die Vertriebsvereinbarung beendet, so hat die New Flag Switzerland AG das Recht noch vorhandene originalverpackte „Olaplex“ und/ oder „Maria Nila“ Produkte vom Vertriebspartner zurückzufordern. Die Bewertung dieser Produkte erfolgt zu Nettoeinkaufspreisen abzüglich aller gewährten Rabatte.
5. Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche als vereinbart gelten, die dem beabsichtigten Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise am ehesten entspricht. Dasselbe soll für den Fall gelten, dass sich die vorstehende Vereinbarung im Nachhinein als lückenhaft erweisen sollte. Gerichtsstand ist der Firmensitz der New Flag Switzerland AG.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Vertriebspartner \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_

New Flag Switzerland AG \_\_\_\_\_